

# Personal- und Organisationsamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1248/26

Titel der Drucksache

Verwaltung mit Haltung - Handlungsleitfaden

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

**Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:**

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

**Stellungnahme**

Das Ansinnen des Einreichers, der Verwaltung analog der Landeshauptstadt München einen Handlungsleitfaden an die Hand geben zu wollen, ist rechtlich unzulässig.

Der Handlungsleitfaden richtet sich, wie auch bereits im Beschlusspunkt 01 formuliert wurde, an die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung. Die Ausübung der Personalgewalt steht nach § 29 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO jedoch in der alleinigen Verantwortung des Oberbürgermeisters. Hierunter fallen auch gesonderte dienst- und arbeitsrechtliche Belehrungen der Mitarbeitenden zur Einhaltung der ihnen obliegenden Pflichten.

Ob der OB folglich einen Handlungsleitfaden formuliert und diesen im Hinblick auf das gesetzlich in § 33 BeamtStG ohnehin normierte Neutralitätsgebot den Mitarbeitenden als nochmaligen Hinweis auf die bestehende Verpflichtung gesondert aushändigt, entscheidet er in eigener Zuständigkeit.

Entscheidungen des Stadtrates, die den Oberbürgermeister zu einem Tun oder Unterlassen in seiner eigenen Zuständigkeit verpflichten, unterhöhlen den Grundsatz der Aufgabenverteilung zwischen den Organen der Gemeinde. Ein solcher Beschluss wäre folglich als unzulässig zu beanstanden.

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

**Anlagenverzeichnis**

gez. Cizek

Unterschrift Amtsleitung

27.05.2026

Datum